

Die letzte Chance zur
Kommentierung!
IFRS 4 Phase II



Agenda

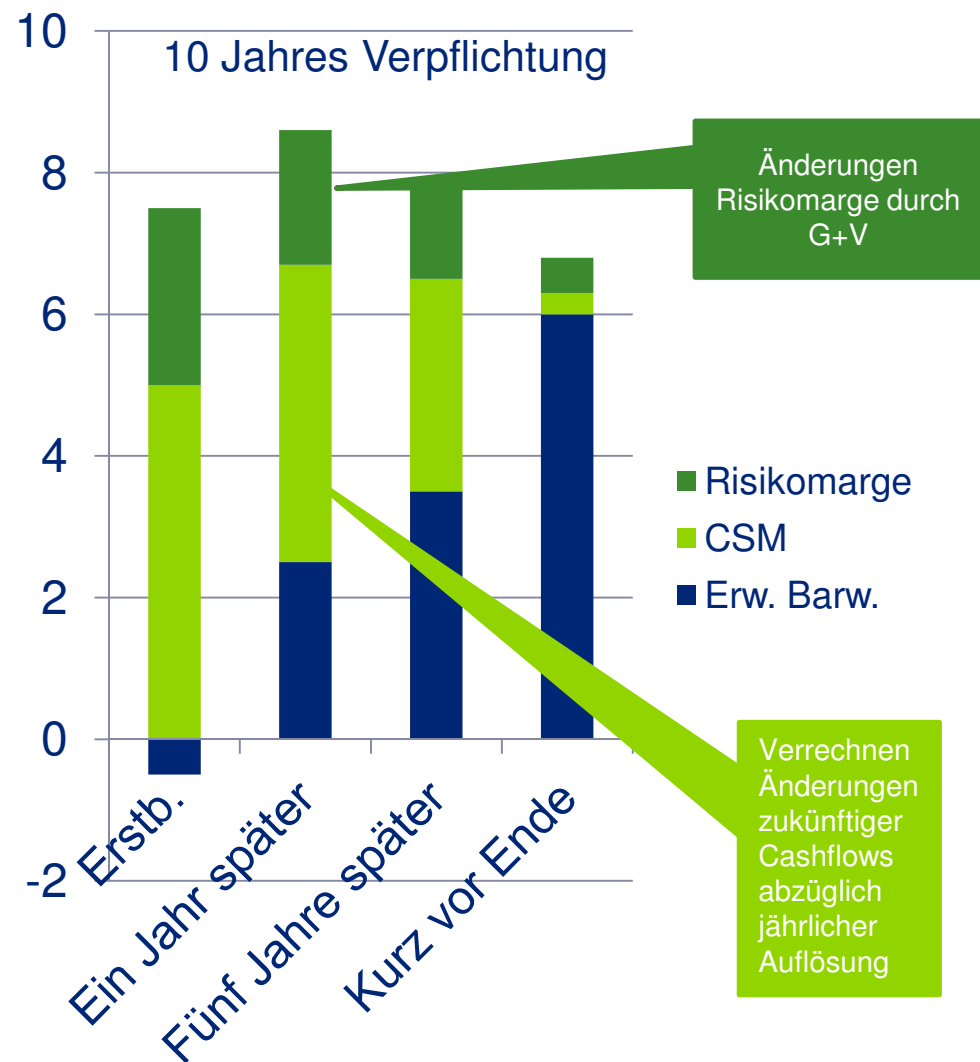
- Ausgangslage
- Die fünf Themen zur Kommentierung
- Aktualisierung Zeitplan und nächste Schritte

Ausgangslage

- Fast drei Jahre nach dem Exposure Draft für Versicherungsverträge hat das IASB am 20. Juni 2013 den Re-Exposure Draft mit signifikanten Änderungen bei fünf Themen veröffentlicht:
 - Anpassung der noch nicht realisierten Ergebnisse aus Versicherungsverträgen:
Unlocking der Contractual Service Margin (CSM)
 - Ausweis von Zinsaufwendungen in G+V und in Other Comprehensive Income (OCI):
OCI-Lösung
 - Abbildung von Verträgen, deren Bewertung in einem Zusammenhang mit den Erträgen der zugrunde liegenden Kapitalanlagen steht:
Spiegelansatz für überschussberechtigte Verträge
 - Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Versicherungsverträgen:
Verdienter Prämien Ansatz
 - Erstanwendung und Übergangsvorschriften:
Retrospektive Anwendung
- IASB beabsichtigt aus dem vorliegenden Entwurf keine weitere Themen aufzugreifen. Diese werden nach den IASB Beratungen, Konsultationen und Feldtests als endgültig betrachtet

Unlocking der Contractual Service Margin (CSM)

- Erstbewertung – die CSM ist die Differenz zwischen Prämien- und Verpflichtungsbarwert (inkl. Risikomarge) und vermeidet einen anfänglichen Gewinnausweis
- Folgebewertung – die CSM wird im Zuge der Gewinnvereinnahmung reduziert und muss bei bestimmten Änderungen angepasst werden
- Prospektive Anpassung wegen Änderungen von Schätzungen für Cashflows, die sich auf zukünftige Deckung und/oder Services beziehen
 - Bei positiven Änderungen gibt es keine Begrenzung für die Höhe der CSM
 - Bei negativen Änderungen dürfen diese nur bis zur Höhe der CSM verrechnet werden, darüber hinausgehende Erhöhungen der Cashflows sind direkt aufwandswirksam in der G+V zu erfassen
- Die CSM darf nicht negativ werden



Unlocking der Contractual Service Margin (Forts.)

Änderungen, die mit der CSM verrechnet werden dürfen (Unlocking)

- **Differenzen zwischen der aktuellen und einer früheren Schätzung der Cashflows in Bezug auf den zukünftigen Versicherungsschutz**
- Verzögerte oder beschleunigte Rückzahlung von Investmentkomponenten, wenn diese die Cashflows mit zukünftiger Deckung oder anderen Services beeinflussen
- Änderungen von Schätzungen der von den Kapitalanlagen abhängigen Cashflows wirken sich auf erwartete Leistungen/Schäden in zukünftigen Perioden aus

Änderungen, die nicht mit der CSM verrechnet werden dürfen (Kein Unlocking)

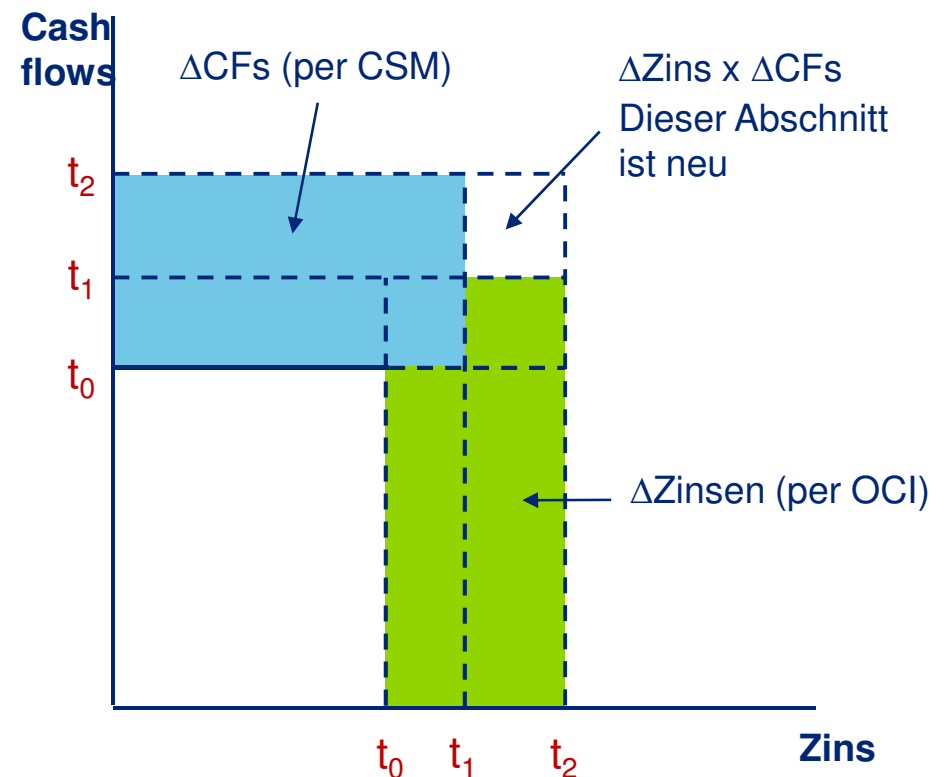
- Änderungen von Schätzungen bereits eingetretener Schäden – abgelaufene Deckung
- Änderungen der Risikomarge – regelbasierte Entscheidung
- Änderungen in den erwarteten Ausfällen von Rückversicherungsforderungen – konsistent mit dem Vorgehen beim Impairment von Finanzinstrumenten

OCI-Lösung

- Grundsätzlich zielt die OCI-Lösung auf eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Performance von Versicherungsverträgen und der zugrundeliegenden Kapitalanlagen ab
- Die Periodenergebnisse sollen nicht durch Zinsschwankungen verzerrt werden, weil sich diese über die Zeit wieder abbauen
- Parallel wird durch den IFRS 9 eine neue Kategorie FVOCI (Fair Value Through OCI) für Finanzinstrumente mit Schuldcharakter eingeführt
- Änderungen der Versicherungsverbindlichkeiten aufgrund von Änderungen in den aktuellen Diskontzinsen werden im OCI ausgewiesen. Die Zinsaufwendungen in der G+V basieren weiter auf den historischen Diskontzinsen
- In der Praxis werden Versicherer zukünftig zwei Sets von Daten vorhalten müssen: eines mit den aktuellen Zinsen und eines mit den historischen locked-in Zinsen
- Für überschussberechtigte Verträge hat der Spiegelansatz aber Vorrang vor der OCI-Lösung
- Derivative werden nicht im Rahmen der OCI Lösung erfasst, sie sind mit dem Fair Value zu bewerten

OCI-Lösung (Forts.)

- Durch die FVOCI-Kategorie für Finanzinstrumente können Inkongruenzen in Bilanz und G+V nicht vollständig vermieden werden
 - Finanzinstrumente zu Anschaffungskosten (Bilanz) oder FVTPL (G+V) bewertet
 - Impairments bei Kapitalanlagen
- Änderungen bei zinssensitiven Annahmen werden mit der CSM verrechnet
- Auswirkungen auf Schadenrückstellungen für Versicherungsverträge, die nach dem PAA bewertet werden
- Verfolgen der Abschnitte und der Zinsänderungen ist herausfordernd



Überschussberechtigte Verträge: Spiegelansatz

Verträge, die in einem Zusammenhang der zugrunde liegenden Sachverhalte (Kapitalanlagen) stehen

Bewertung und Ausweis

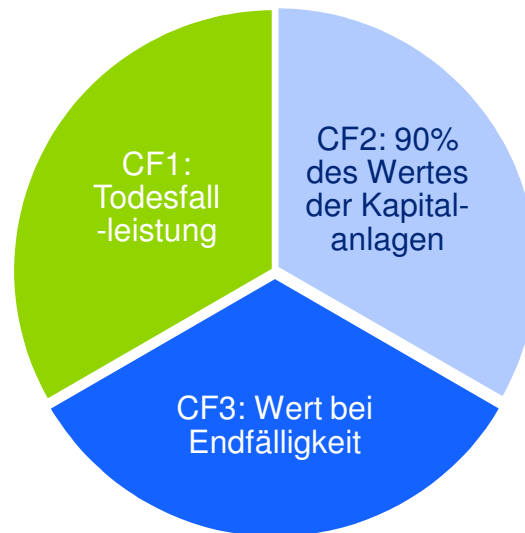
- Direkt mit den Werten der zugrunde liegenden Kapitalanlagen schwankend
 - Bewertung und Ausweis von Cashflows mit Bezug zu den Kapitalanlagen (Spiegelansatz)
 - Keine Anpassung der CSM
- Indirekt mit den zugrunde liegenden Kapitalanlagen schwankend
 - Bewertung der Zahlungsströme mit den aktuellen Diskontsatz
 - Keine OCI-Lösung anwendbar, Änderungen gehen durch die G+V
- Nicht mit den zugrunde liegenden Kapitalanlagen schwankend
 - Bewertung der Cashflows mit den Barwerten
 - OCI-Lösung anwendbar
 - Prospektive Anpassung der CSM
- Änderungen der Risikomarge einheitlich durch die G+V

Überschussberechtigige Verträge: Spiegelansatz (Forts.)

- Notwendigkeit die verschiedenen Cashflows eines Vertrages zu separieren, um die Cashflows zu identifizieren, die direkt mit den zugrunde liegenden Kapitalanlagen variieren

Illustratives Beispiel

- 5-Jahres Vertrag mit einer Einmalprämie von EUR 2.000
- Erlebensfalleistung beträgt 90% des Wertes eines bestimmten Pools von Kapitalanlagen, in die der Versicherer die erhaltene Einmalprämie investiert
- Todesfalleistung vor Ende des 5 Jahreszeitraums beträgt EUR 4.000
- Garantierte Erlebensfalleistung von mindestens EUR 2.000



Ausweis von Erträgen und Aufwendungen

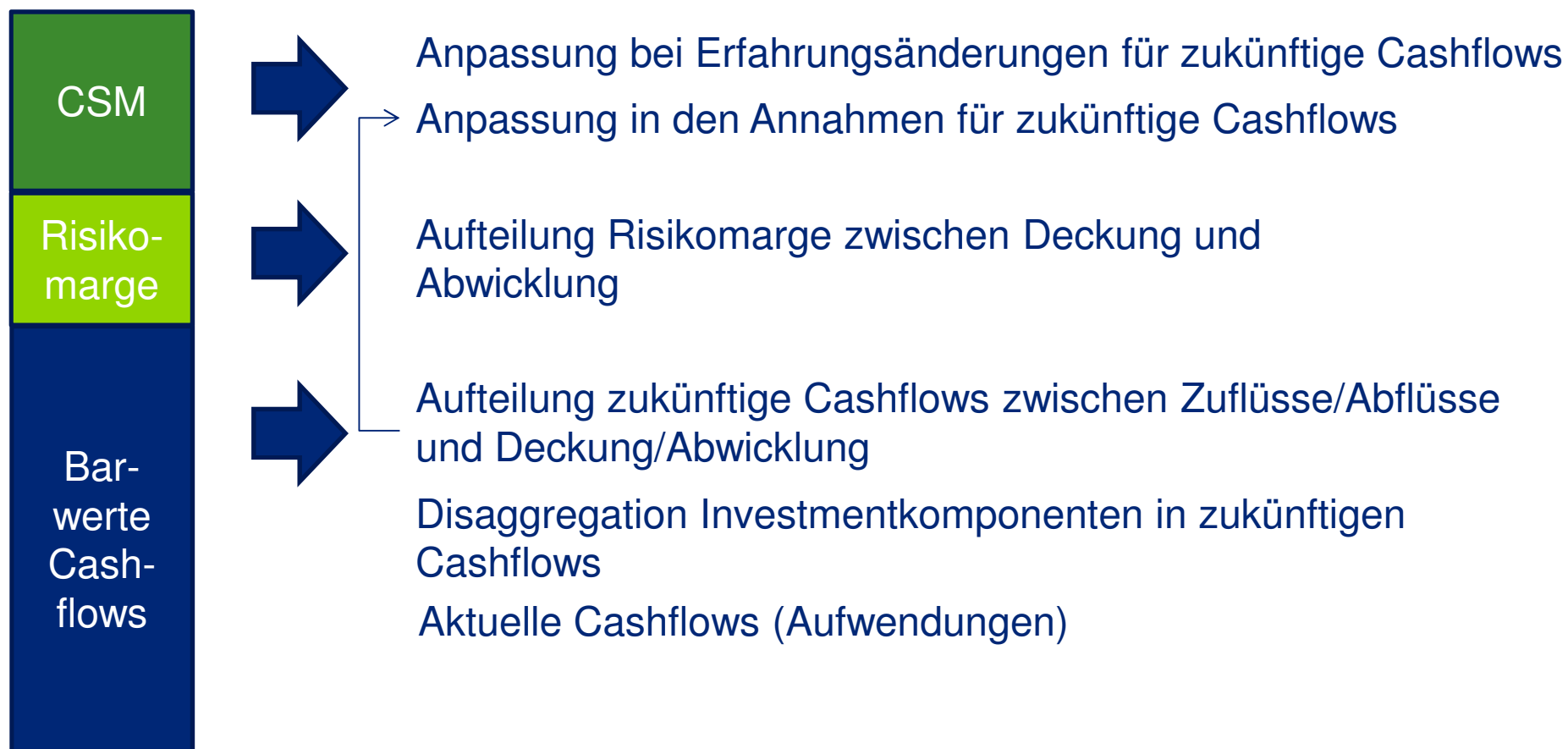
- IASB öffnet sich für die Kritik am summarised margin Ansatz und dem Fehlen von Volumengrößen im Ausweissvorschlag des ED 2010
- IASB beschließt keine Änderungen beim Ausweis für den Premium Allocation Approach (PAA)
- Das IASB entscheidet sich für einen neuen Ansatz beim Ertragsausweis (Umsatz) im Building Block Approach (BBA), ohne die Prinzipien der Ertragsrealisation zu ändern
- Investmentkomponenten sind aus der periodischen Veränderung der Versicherungsverpflichtung zu separieren
- Die gesamten Versicherungsverpflichtungen sind aufzuteilen in solche für zukünftige Deckung und Services sowie in jene die Vorperioden betreffend
- Die Erfahrungsänderung der Cash Abgänge wird differenziert dargestellt, d.h. erwartete Cashflows der aktuellen Periode werden als Erträge gezeigt, dagegen sind tatsächliche Auszahlungen wie Leistungen und Kosten als Aufwendungen auszuweisen

Ausweis von Erträgen und Aufwendungen (Forts.)

- Als Erträge werden Erfahrungsänderungen der Cash Eingänge (Prämien) in Bezug auf zukünftige Deckungen und erfolgswirksame Änderungen der CSM sowie Änderungen der Risikomarge in Bezug auf zukünftige Deckung ausgewiesen
- Aus der CSM abgeleitete Beträge werden um direkte Abschlusskosten erhöht, die im Zeitpunkt des Anfalls als Aufwand erfasst und entsprechend der Verteilung der CSM über die Zeit als Ertrag (Amortisation) gezeigt werden
- Andere Ausweisanforderungen:
 - Keine Verrechnung von Erstversicherungs- mit Rückversicherungserträgen und -aufwendungen
 - Keine Verrechnung der Erträge/Aufwendungen aus dem Spiegelansatz mit den Aufwendungen/Erträgen aus den zugrundeliegenden Sachverhalten (Kapitalanlagen)
- Versicherer müssen die Quellen für die Erträge einer Periode veröffentlichen, d.h.
 - Erwartete Cashflows;
 - Änderung der Risikomarge; und
 - Änderung der CSM und implizite Verteilung der Abschlusskosten

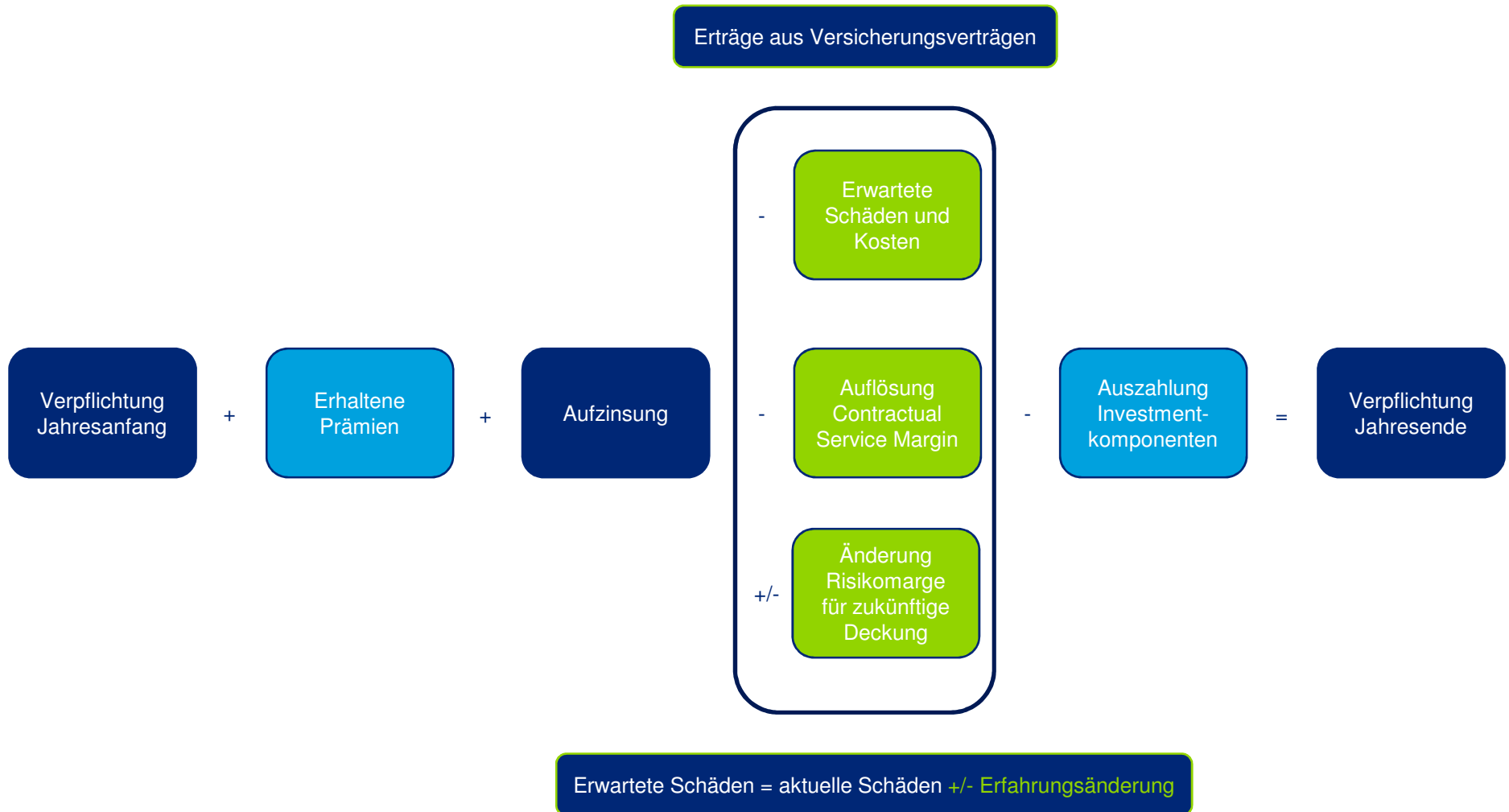
Ausweis von Erträgen und Aufwendungen (Forts.)

Verbindung zwischen der Verpflichtungsbewegung und den Erträgen/Aufwendungen



Ausweis von Erträgen und Aufwendungen (Forts.)

Verbindung zwischen der Verpflichtungsbewegung und den Erträgen/Aufwendungen



Übergang

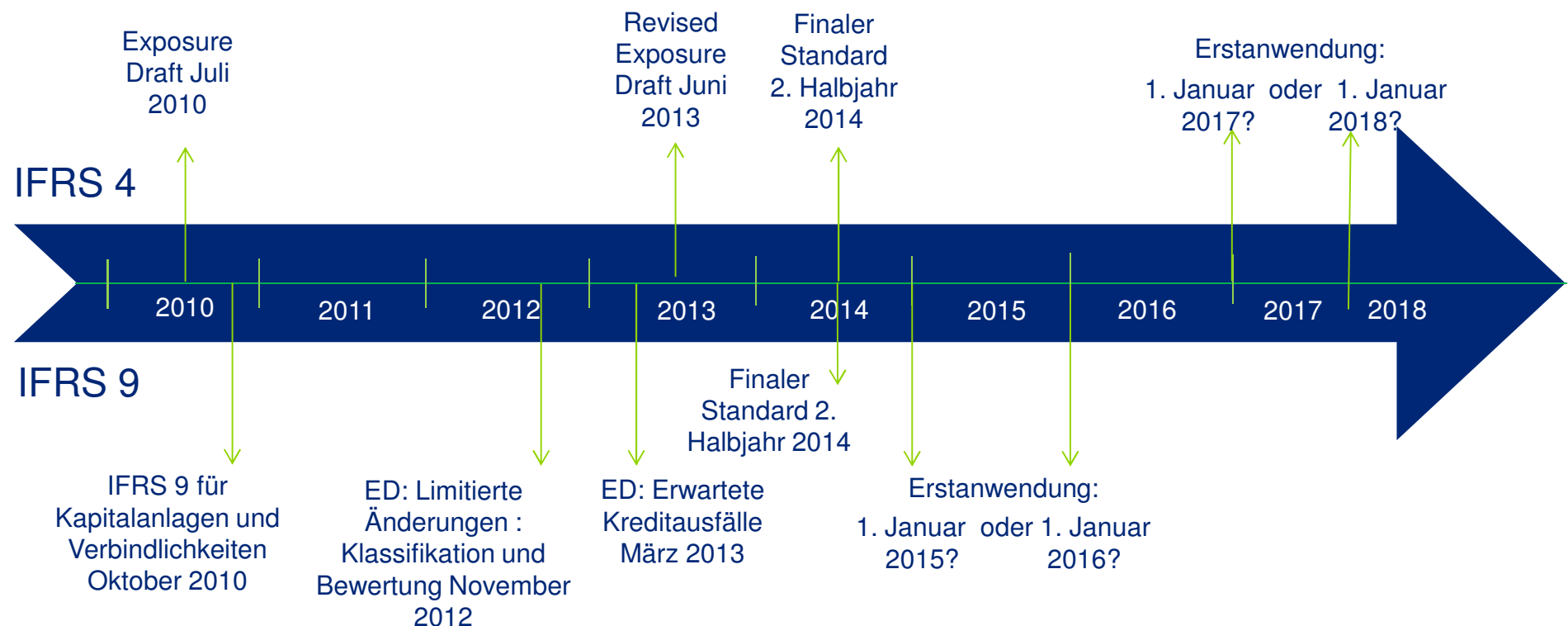
- Modifizierte retrospektive Neuberechnung für alle Perioden vor Übergang, um die CSM für die Eröffnungsbilanz kalkulieren zu können
- Wenn eine Neuberechnung der CSM durch nicht vorhandene objektive Daten unmöglich ist, dann sind Schätzungen auf Basis objektiver Informationen zulässig
- Die retrospektive Bestimmung der locked-in Diskontzinsen sollte anhand einer am Markt beobachtbaren Zinsstrukturkurve der letzten drei Jahre erfolgen
- Wenn keine am Markt beobachtbare Zinsstrukturkurve vorhanden ist, dann darf diese durch eine möglichst ähnliche am Markt beobachtbare Zinsstrukturkurve bestimmt werden
- Der gleiche am Markt beobachtbare Referenzpunkt muss für die Bestimmung des jeweiligen locked-in Diskontsatzes für jedes Jahr verwendet werden
- Der jeweilige kumulative Effekt der Differenz zwischen diesen Zinsstrukturkurven und der Zinsstrukturkurve im Zeitpunkt des Übergangs wird im OCI verbucht

Übergang (Forts.)

- Nutzen der nachträglichen Einsicht bei Übergang
- Neu-Designation von Finanzinstrumenten
 - Bei Übergang ist es einem Versicherer erlaubt, Finanzinstrumente neu zu designieren und diese zum FVTPL zu bewerten, um damit eine Inkongruenz zu eliminieren oder signifikant zu reduzieren
 - Ein Versicherer muss eine frühere Zuordnung zu FVTPL zurücknehmen, wenn die Inkongruenz nicht mehr besteht
 - Wenn IFRS 9 bereits angewendet wurde, dann ist eine Designation eines Eigenkapitalinstrumentes als FVOCI und eine Zurücknahme der bisherigen Nutzung des OCI möglich
- Bei Anwendung der Übergangsbestimmungen für vorhandene Verträge, die durch eine Business Combination erworben wurden, gilt folgendes:
 - Zeitpunkt der Business Combination gilt als Zeitpunkt für den Zugang der Verträge
 - Als Fair Value dieser Verträge zum Zeitpunkt der Business Combination werden die Cashflows betrachtet
- Reduzierte Anhangangaben für Schadenentwicklung und andere Themen
- Frühere Anwendung ist zugelassen

Aktualisierung Zeitplan und nächste Schritte

- Kommentierungsperiode endet am 25. Oktober 2013
- Zieldatum für die Veröffentlichung des finalen Standard ist das 2. Halbjahr 2014
- Erstanwendung des Standard ist ca. drei Jahre nach Veröffentlichung des finalen IFRS 4



Kontakt Daten

Dr. Frank Engeländer

Head IFRS Insurance Deutschland

Tel. 0211 8772 2404

fengelaender@deloitte.com

Deloitte.

IFRS 4 Phase II und IFRS 9
Die neuen Standards für Versicherer
kommen näher



Deloitte. Research services industry
seit 2010

**IFRS-Newsletter
zur Versicherungsbilanzierung
IFRS 4 Phase II Update**

die letzte Chance zur Konvergenz
Das wertvollste der re-exposure draft für die
Rechnungsgang von Versicherungsunternehmen
am 31. Juli 2013 hat die USA den re-exposure draft
für die Rechnungsgang von Versicherungsunternehmen
widerlegt. Wenn werden die wesentlichen Punkte
des 2010 veröffentlichten Standardentwurf benötigt
sicher gibt es ein erhebliches Rechnungsgang
modell für zentrale Versicherungsunternehmen, die auf
Kontinuität mit den Anhängern, die es gibt die
Anwendung der einzelnen Kriterien auf sein aktuelles
Rechnungsgang und die anschließende Bilanz
Verpflichtung für Risiko und unwiderruflich anordnet
sicher Ansatz, bewertet werden, dabei werden Anord-
nungen zu übertragen werden.

Im Hinblick auf die wesentlichen Änderungen, ver-
gleichen mit dem Standardentwurf von vor drei Jahren, hat
das IASB den Themenkomplex identifiziert und bis zum
31. Oktober 2013 zur Konvergenz freigegeben.

- Umsetzung der contractual reserve margin (CRM):
Versicherung von persönlichen Änderungen in den
Ansprüchen mit dem Ziel der Verpflichtungen, die die
nach nicht realisierten Schäden kompensiert.
- Deckungsumkehr von Risikoverbindungen (back-
ing) in die Gewinn- und Verlustrechnung und von An-
forderungen in einer komplexen Netto- (net)

- Spätkonsum u.a. für überschuldbewertigte Ver-
träge: bei Versicherungsverträgen, deren Zahlungs-
ströme entgeglich mit zugrunde liegenden Risiken
liegen (z.B. Kapitalversicherungen in Zusammenhang
Stärke), besteht sich die Anwendung der Zahlungs-
ströme an den Schwächen der zugrunde liegenden
Schulden.
- „Wiedererwerb“- Ansatz: keine Auswirkung
auf die Bilanz und Auswirkungen von Ver-
sicherungsverträgen.
- Übergangsvorschriften: bei Anwendung des
Standards im Juli 2013 wird die Anwendung eines modifizierten
Übergangsvorschriften Standards genehmigt.

Einführung und Hintergrund
Das IASB regelt für Versicherungsverträge wurde
entworfen und durch die Einführung des IASB in 2010 zu
einem der schwierigsten für die Konvergenz der
internationalen Rechnungsgang, der vorliegende re-
exposure draft ist die erste Schritt in der Entwicklung
eines einheitlichen IASB für Versicherungsverträge, die im
Jahr 2013 das IASB bereits einen re-exposure draft und das
IASB ein Bilanzierungsmodell veröffentlicht haben.

Die von IASB und IASB ermittelten Punkte sind in
einer Hinsicht ähnlich, sie weisen aber auch deut-
liche Unterschiede insbesondere bei der Anwendung von
Versicherungsverpflichtungen auf, die betriebl. so zum

Global IFRS Insurance Survey

Deloitte.

**Winning the waiting game?
Insurers' preparations for the
new IFRS accounting rules**

Global IFRS Insurance Survey



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat.